

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie. — Höchstpreise für Gemüse. — Einrichtung von Trocknungsanlagen. — Beratungsstelle für ländlichen Grundbesitzwechsel. — Gewerbmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken. — Mangel an kleinen Zahlungsmitteln. — Flugblätter.

Bekanntmachung

des Ueberwachungsausschusses der Schuhindustrie, betreffend Verwendungs- und Bearbeitungsverbot und Bestandsanmeldungen von Rohmaterialien, die zur Herstellung von Hausschuhen und Pantoffeln dienen.

Auf Grund des Artikels II § 5 und Artikels III § 1 und § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 wird hierdurch folgendes mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Bekanntmachung nach Artikel II § 10 und Artikel III § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 bestraft werden.

Anmerkung: Artikel II § 10 lautet:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, nachdem der Ueberwachungsausschuss seine Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft der im Artikel I bezeichneten Art festgestellt hat:

1. einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Anweisung des Ueberwachungsausschusses zuwiderhandelt.
2. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel III Absatz 3 lautet:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die gemäß § 1 erforderliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. wer unbefugt einen gemäß § 2 Abs. 3 beschlagnahmten Gegenstand beiseitebringt, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder in anderer Weise veräußerungsfähig macht oder in sonstiger Weise über ihn abspricht.
- Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

A. Verwendungs- und Bearbeitungsverbot.

§ 1. Sämtliche Rohmaterialien sowie alte und neue Bekleidungsgegenstände jeder Art, die zur Herstellung von Hausschuhen und Pantoffeln dienen und sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam von Herstellern von Schuhwaren befinden, oder dahin gelangen, sind beschlagnahmt.

Diese Beschlagnahme erstreckt sich auf die in Absatz 1 erwähnten Gegenstände, ohne Unterschied, ob sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Gesellschafters einer Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaft befinden oder eines Herstellers, der nicht Gesellschafter einer Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaft ist.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

Soweit sich die beschlagnahmten Gegenstände im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Herstellers von Hausschuhen und Pantoffeln befinden, ist auch die Verwendung und Verarbeitung zu eigenen Betrieben sowie jeder Wechsel im Gewahrsam dieser Gegenstände verboten, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. Insbesondere ist die Verarbeitung und die Verwendung sowie die Vornahme irgendeiner Veränderung bei folgenden Gegenständen gänzlich verboten: altes und neues Segeltuch, alte und neue Segeltuchabfälle, alte und neue Filze oder Tuche und Klisstoffe jeder Art sowie alte Militärtuche.

§ 3. Trotz des Verbotes können ohne besondere Genehmigung von Cord, Bläsch, Samt, Velvet, edlen und unedlen Felle, Leder, Lederstücke, Papiere, Gewebe, Militärtuchabfällen und aller übrigen nach § 1 beschlagnahmten, in § 2 nicht besonders erwähnten Gegenständen bis zu 5 v. D. der am 30. Juni 1917 vorhandenen Mengen von Herstellern von Schuhwaren, soweit

sie Gesellschafter einer Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaft sind und auf der Liste der in der Arbeit befindlichen Betriebe stehen, zur Herstellung von Schuhwaren verwendet werden. Die Verwendung ist dann ausgeschlossen, wenn die Beschlagnahme dieser Gegenstände durch das Kriegsministerium oder eine sonstige Behörde angeordnet ist.

§ 4. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Teil der Gegenstände, deren Verwendung und Verarbeitung nach § 3 gestattet ist, ist getrennt von den übrigen beschlagnahmten Gegenständen aufzubewahren.

B. Bestands- und Zugangsmeldungen.

§ 5. Sämtliche Hersteller von Schuhwaren, soweit sie Hausschuhe und Pantoffel herstellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaft angehören oder nicht, und ohne Rücksicht darauf, ob sie zurzeit noch Schuhwaren herstellen oder nicht, sind verpflichtet, die Bestände an Rohmaterialien, die zur Herstellung von Hausschuhen und Pantoffeln dienen und die sich in ihrem Eigentum, Besitz oder Gewahrsam befinden, auf besonderen Vordrucken, welche vom Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie ausgegeben werden, zu melden.

§ 6. Die Vordrucke sind in 3 Ausfertigungen auszustellen. Von diesen Ausfertigungen behält eines der Anmeldende zurück, 2 Vordrucke sind an den Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie, Berlin SW 19, Beuthstraße 5, zu senden.

Die Vordrucke sind, soweit sie nicht den Herstellern zugeandt werden, bei den Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaften in Empfang zu nehmen.

§ 7. Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 30. Juni 1917 (Eridtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldung ist bis zum 10. Juli 1917 an den Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie, Berlin SW 19, Beuthstraße 5, abzusenden. Die Meldung ist mit genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen. Sämtliche in dem Meldebogen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in den Vordrucken aufgeführten Gruppen genau anzugeben.

Auf einem Meldebogen darf nur der Vorrat eines und desselben Eigentümers, Besitzers und Gewahrsamhabers gemeldet werden.

§ 8. Alle Abgänge der zur Verwendung freigegebenen Rohstoffe sind am 25. und 10. eines jeden Monats, zum ersten Male am 25. Juli 1917, dem Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie zu melden. Ebenfalls sind alle Zugänge an dem gleichen Tage dem Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie zu melden.

C. Ausnahmestimmungen.

§ 9. Den Vorschriften dieser Bekanntmachung unterliegen nicht:

1. Betriebe der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung,
2. Hersteller von Strohhenschuhwerk ohne Lederböden,*)
3. Schuhmacherei- und Reparaturwerkstätten.

Auf besonderen Antrag kann die Geschäftsführung des Ueberwachungsausschusses der Schuhindustrie weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1917.

Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie.

Der Vorsitzende:

Wallerstein, Kommerzienrat.

*) Anmerkung. Die Meldepflicht, die in der Bekanntmachung des Ueberwachungsausschusses der Schuhindustrie, betreffend Bestandsaufnahme von Rohmaterialien und halbfertigen Erzeugnissen vom 15. Juni 1917 angeordnet ist, sowie alle übrigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung bleiben auch für Hersteller von Strohhenschuhwerk ohne Lederböden in vollem Umfang aufrechterhalten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Gießen, den 10. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B. Langemann.

Bekanntmachung.

Betrifft Höchstpreise für Gemüse.

Die Preis-Kommission hat in teilweiser Abänderung ihrer früheren Veröffentlichungen die nachfolgenden Höchstpreise für Gemüse festgesetzt, die der Vollständigkeit halber auch insoweit wiederholt bekanntgegeben werden, als sie mit den bisherigen Veröffentlichungen übereinstimmen:

	Erzeuger- höchst- preis nebst Unkosten per Pfd. M.	Groß- handels- höchst- preis per Pfd. M.	Klein- handels- höchst- preis per Pfd. M.
1. Spargel (Erste Sorte)	— 63	— 77	— 85
(Zweite Sorte)	— 32	— 42	— 50
2. Kürbisse	— 10	— 13	— 18
3. Erbsen	— 25	— 27	— 35
4. Bundererbsen	— 30	— 32	— 40
5. Stangenbohnen	— 25	— 28	— 35
Buschbohnen bis 3. Juli	— 30	— 33	— 40
ab 4. Juli	— 20	— 23	— 30
6. Buisbohnen	— 20	— 23	— 30
7. Mören	— 07	— 09	— 12
8. Karotten ab 15. Juli ohne Kraut	— 24	— 26	— 30
ab 1. Aug bis 31. Aug.	— 15	— 17	— 20
9. gelbe Rüben, Mohrrüben, Mören (ohne Kraut) ab 15. 7. bis 31. 8.	— 12	— 13	— 18
10. Kohlrabi vom 20. Juni ab	— 20	— 22	— 25
vom 20. Juli ab	— 15	— 17	— 20
11. Frühweißkohl bis 15. Juli	— 15	— 17	— 20
„ bis 31. Juli	— 12	— 14	— 17
„ bis 15. August	— 09	— 11	— 14
„ bis 31. August	— 07	— 09	— 12
„ bis 19. September	— 05	— 07	— 10
12. Winterkopsalat	p. Stück — 10	p. Stück — 12	p. Stück — 15
Sommerkopsalat	per Pfd. — 05	per Pfd. — 06	per Pfd. — 08
13. Römischkohl	— 15	— 17	— 20
14. Spinat	— 15	— 17	— 20
15. Tomaten ab 1. August	— 30	— 33	— 38
16. Frühweißkohl bis 31. Juli	— 25	— 27	— 30
„ ab 1. 8. bis 31. 8.	— 20	— 22	— 25
„ ab 1. 9. bis 20. 9.	— 15	— 17	— 20
17. Frühkohltrant bis 31. Juli	— 25	— 27	— 30
„ ab 1. 8. bis 31. 8.	— 20	— 22	— 25
„ ab 1. 9. bis 10. 9.	— 15	— 17	— 20
18. Blumenkohl je nach Größe			bis 1,20
19. Endivien	per Stück — 10	per Stück — 12	per Stück — 15
20. Stackschiebeln	per Pfund — 20	per Pfund — 22	per Pfund — 26

Die Preise verstehen sich nur für marktfähige Ware erster Güte. Zuwiderhandlungen gegen diese Höchstpreise werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 bestraft.
Der Vorsitzende der Preis-Kommission für das Großherzogtum Hessen.
(gez.): Dr. Schreiber.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.
Gießen, den 6. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Einrichtung von Trocknungsanlagen.
Die Förderung der Errichtung von Trocknungsanlagen entspricht einem dringenden volkswirtschaftlichen Bedürfnis. Es wird daher den Landwirten und Genossenschaften bei der Planung und Ausführung solcher Anlagen mit allen Kräften in die Hand gegangen werden. Infolge der Knappheit an Baustoffen bedarf es jedoch in jedem Einzelfalle der Prüfung der Dringlichkeitsfrage durch das Kriegswirtschaftsamt.
Wer die Errichtung einer Trocknungsanlage beabsichtigt, muß sich deshalb zunächst an das Kriegswirtschaftsamt wenden, und zwar unter Einreichung eines Fragebogens, der von der Kriegs-Nachschub-Abteilung, Sektion E 1, Berlin, Königgrätzer Straße 28, zu beziehen und von dem Antragsteller unter Vorkonferenzen mit den ausführenden Firmen der Trocknungsindustrie auszufüllen ist.
Auskunft über letztere, sowie über die verschiedenen Verfahren der Trocknung erteilt die „Zentralstelle für Trocknungswesen“, Berl. Wilmersdorfer Straße 38.
Gießen, den 10. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Beratungsstelle für ländlichen Grundbesitzwechsel.
Die Großh. Amtsgerichte, Notare und Ortsgerichte sind von Großh. Ministerium der Justiz durch Verfügung vom 20. November 1916 zu Nr. 15 154 als Beratungsstellen für ländlichen Grundbesitzwechsel bestellt worden. Sie erteilen allen Grundbesitzern, die vor der Notwendigkeit der Veräußerung ihres Grundbesitzes zu stehen glauben, gebührenfrei Rat und werden sich in den hierzu geeigneten Fällen bemühen, Mittel und Wege nachzuweisen, um ihnen den Grundbesitz zu erhalten oder wenigstens dessen Verschleuderung zu verhindern.
Ansprüche gegen die Beratungsstelle auf Ersatz etwaiger aus dem erteilten Rat oder der anschließenden Tätigkeit sich ergebender Nachteile stehen den Beteiligten nicht zu. Sprechstunden hierfür finden statt:
Am Großh. Amtsgericht Buxbach:
am Dienstag jeder Woche.
am Großh. Amtsgericht Grünberg:
jeden Freitag vormittag von 9 bis 12 Uhr.
am Großh. Amtsgericht Homberg a. d. Ohm:
jeden Mittwoch und Freitag vormittag.
am Großh. Amtsgericht Hungen:
jeden Donnerstag vormittag von 9 bis 12 Uhr.
am Großh. Amtsgericht Lich:
jeden Donnerstag vormittag von 9 bis 12 Uhr.
am Großh. Amtsgericht Nidda:
jeden Dienstag vormittag von 9 bis 12 Uhr.
am Großh. Amtsgericht Lauterbach:
täglich von 10 bis 12 Uhr.
Gießen, den 7. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Wir empfehlen Ihnen, die Interessenten auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen und sie eintretendenfalls zu veranlassen, den Rat und die Hilfe des zusehenden Großh. Amtsgerichts einzuholen.
Gießen, den 7. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Es macht sich eine Zunahme des Grundstückshandels bemerkbar, die befürchten läßt, daß auch die wucherischen Ausbeutungen und gemeinschädlichen Wirkungen sich wieder in erhöhtem Maße geltend machen, die durch die Vorschriften der Bekanntmachung Nr. 10 d. J. vom 27. Juni 1908/23. Mai 1912 (abgedruckt im Regierungsblatt) bekämpft werden sollen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu halten und hervortretende Uebeltände uns anzuzeigen.
Gießen, den 7. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Den Mangel an kleinen Zahlungsmitteln.
An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien, Kirchen- und Schulvorstände, sowie die Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs- und Marktrechner des Kreises.
Trotz aller Maßnahmen nimmt die Knappheit an kleinen Zahlungsmitteln mehr und mehr zu. Wir empfehlen Ihnen erneut, bei der Bevölkerung Ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß von ihr das Kleingeld nicht zurückbehalten, sondern dem Verkehr zugeführt wird.
Wir empfehlen den Großh. Bürgermeistereien, auch die Sparcassen und Kreditgenossenschaften zur Mithilfe bei Behebung des Kleingeldmangels aufzufordern und diese Klassen zu veranlassen, von dem Publikum Silber- und Kleingeld in Umlauf gegen Scheine in möglichst großem Umfang anzunehmen.
Gießen, den 7. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Flugblätter.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Mit nächster Post werden wir Ihnen eine größere Zahl Flugblätter mit der Ueberschrift:
„Zum Tode verurteilt!
Ein französischer Aufruf an das Deutsche Volk“
überenden. Wir empfehlen, das Blatt in allen öffentlichen Lokalen auslegen und von Hand zu Hand verteilen zu lassen.
Gießen, den 4. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.